

**Grußwort zur Fachtagung „Kirchenasyl“ am 08.09.2010 in Magdeburg
von Bischof Dr. Gerhard Feige**

Sehr geehrte Damen und Herren, ich freue mich, Sie hier im Roncalli-Haus begrüßen zu dürfen. Seien Sie herzlich willkommen! Das Roncalli-Haus wird mit der Durchführung dieses Fachtages als Einrichtung des Bistums Magdeburg ganz genau seiner Bestimmung gerecht: Nämlich ein offenes kirchliches Bildungshaus zu sein, mit einem bestimmten christlich-ethischen Anspruch, um Gottes und der Menschen Willen, die hier und heute bei uns und mit uns leben.

Gerne habe ich der Bitte der Veranstalter entsprochen, mich mit einem Grußwort zu beteiligen, und zwar im Wesentlichen aus zwei Gründen.

Zum einen ist dieser Fachtag – soweit ich weiß – die erste Veranstaltung in Sachsen-Anhalt, die sich in dieser Form dem Thema „Kirchenasyl“ widmet. In Kommissionen und Arbeitsgruppen katholischer- wie evangelischerseits und ökumenisch wurde zwar schon oftmals dieses Problemfeld in den Blick genommen. Auch unsere Seelsorger und Kirchenjuristen haben sich damit auseinander gesetzt. Dass aber in dieser Offenheit und Öffentlichkeit – wie bei unserer Veranstaltung heute – gemeinsam nachgedacht werden soll, hat es wohl so noch nicht gegeben. Völlig unterschiedliche Amts- und Funktionsträger wie auch sonstige Interessierte können ihre jeweils eigene Sicht der Dinge einbringen: Seelsorger und Betroffene, Politik und Verwaltung, Sozialverbände und Medienvertreter, Migrantenselbstorganisationen und Kirchen – die Reihe ließe sich fortsetzen.

Ein zweiter Grund, weswegen ich für die Gelegenheit zu einem Grußwort dankbar bin, ist: Es handelt sich um ein wirklich existentielles Thema, um die Frage: Wie gehe ich mit dem Menschen um; genauer, wie gehe ich mit meinem Mitmenschen um; oder noch genauer, wie gehe ich mit meinem Nächsten um, der sich – zumindest so wie er es empfindet – in einer ganz schwierigen, möglicherweise lebensbedrohenden und Existenz vernichtenden Situation befindet?

Wenn wir uns gemeinsam hierüber Gedanken machen, Erfahrungen und Informationen austauschen und um eine menschenwürdige Lösung ringen, dann ist das alle Mühen wert.

Gestatten Sie mir zunächst einen Blick zurück. Am Anfang des Kirchenasyls standen sogenannte heilige Orte. Einerseits handelte es sich um Orte mit einer eigenen Gesetzlichkeit, die von allen akzeptiert wurde; andererseits erschienen sie wie den weltlichen Herrschern entzogene rechtsfreie Räume.

Übrigens war dies keine christliche Erfindung. Vielmehr gilt die Institution des Asyls „als das älteste Menschenrecht überhaupt. Es existiert seit mindestens 3500 Jahren und hat religiöse Wurzeln.“¹ So konnten Verfolgte z.B. in Tempeln Schutz finden. Dadurch manifestierte sich der Glaube an eine göttliche Macht, die Vorrang hat vor aller menschlichen Rechtsordnung.

Auch im alten Israel gab es den Asylschutz des Altars und später die Einrichtung bestimmter „Asylstädte“, um das Leben eines unvorsätzlichen Totschlägers zu schützen (vgl. Ex 21,12f.: „Wer einen anderen schlägt, so dass er stirbt, soll mit dem Tod bestraft werden. Hat er es aber nicht vorsätzlich getan, sondern hat dies Gott seiner Hand zustoßen lassen, so will ich dir einen Ort bestimmen, wohin er fliehen kann“). Damit sollte die Blutrache eingeschränkt und vor Lynchjustiz bewahrt werden.

Christlicherseits kamen weitere Argumente dazu. So greift Jesus z. B. eine Aussage aus dem Buch Levitikus auf und stellt sie als genauso wichtig neben das Gebot der Gottesliebe: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst“ (Lev 19,18; Mk 12, 31). Und in der Rede vom Weltgericht sagt er: „Kommt her, die ihr von meinem Vater gesegnet seid, nehmt das Reich in Besitz ... Denn ... ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen“. Und auf die Rückfrage, wann das denn gewesen sein soll, erklärt er: „Was immer ihr einem dieser meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan (Mt, 25, 34-40).“

¹ Kirchenasyl. Ein Handbuch, hg. von W.-D. Just und B. Sträter, Karlsruhe 2003, 15.

Ohne weiteres kann man sagen: „Unter den Geboten Gottes gibt es wenige, die dem Schutzgebot gegenüber Fremden und Flüchtlingen an Gewicht und Eindeutigkeit gleichkommen. Die Fremden stehen unter dem unbedingten Schutz Gottes... Diese Haltung gegenüber dem zugewanderten Fremden, insofern er Not leidet und gesellschaftlich marginalisiert ist, steht im Handeln Jesu und dem seiner Jünger grundsätzlich in der Tradition Israels und ist von der Maxime universaler Nächstenliebe geprägt. Das Neue Testament erhebt die Liebe zum Nächsten zum grenzüberwindenden Gebot.“²

Seit dem 4. Jh. wurde der Asylschutz, den Verfolgte in Tempeln gefunden hatten, faktisch auf die christlichen Kirchen ausgedehnt. Ausdrücklich schrieb man im kirchlichen Recht auch fest, dass Bischöfe für ungerecht Verfolgte einzutreten haben, selbst wenn diese schon von den staatlichen Gerichten verurteilt sind („intercessio“). Diese kirchliche Position wurde dann kaiserlicherseits akzeptiert und auch normiert. Seit 419 erkannte die Gesetzgebung des Römischen Reiches das kirchliche Asylrecht offiziell an, schränkte es aber zugleich oder später im Blick auf zahlreiche Personengruppen wieder ein. In dieser Spannung hat es bis ins 19. Jh. mehr oder weniger überlebt; schon zuvor wurde es von zahlreichen Ländern aufgehoben; schließlich verschwand es überall.³ Zusammenfassend könnte man über diese Phase sagen: In einer Zeit unterentwickelter Rechtssicherheit und drohender Blutrache war das Kirchenasyl als Rechtsinstitut ein sinnvolles Instrument der Gerechtigkeit im Strafwesen.⁴

Wie sieht es heute aus? Zum einen erkennt die Rechtsordnung unserer Bundesrepublik Deutschland keinen rechtsfreien Raum an. Es gibt kein Gesetz, das eine Institution „Kirchenasyl“ vorsieht. Das gültige katholische Kirchenrecht (CIC 1983) hat den bis dahin geregelten Anspruch auf ein eigenes kirchliches Asylrecht und einen verbrieften Schutz für „geflüchtete Straftäter“ (CIC

² „...und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht, hg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Sekretariat der DBK in Zusammenarbeit mit der ACK in Deutschland, Bonn / Frankfurt / Hannover 1997, 45ff.

³ Vgl. LThK 1 (31993) 1117f.

⁴ Vgl. LThK 5 (31996) 1509.

1917, Can. 1179) ersatzlos gestrichen. Die moderne Rechtsetzung hat die Aufgabe übernommen, für einen gerechten Ausgleich zwischen Verfolger und Verfolgtem zu sorgen.

Zum anderen gilt für uns Christen nach wie vor der göttliche Auftrag, den Nächsten zu lieben, ihm Schutz, Beistand und Herberge zu gewähren. Gleichzeitig ist unser demokratischer Rechtsstaat nicht der „Himmel auf Erden“, sondern „Menschenwerk“. Es gibt Fehler und Versagen und damit leider immer wieder auch Situationen, in denen wir als Christen gefragt sind – trotz eines Ausländerrechts, das ja grundsätzlich funktioniert, trotz Rechtsschutzmöglichkeiten und trotz einer Härtefallkommission.

Wenn die Kirchen auf diesem Hintergrund in einigen Fällen Asyl gewähren, nehmen sie dabei keinen rechtsfreien Raum in Anspruch. Sie bestreiten dem Staat auch nicht das Recht, seine Entscheidungen unter Umständen durchzusetzen. Es ist jedoch von ihrem Selbstverständnis her ihre ureigene Aufgabe, überall dort mahnend einzugreifen, wo Rechte von Menschen verletzt werden. „Kirchenasyl“ hat dann den Charakter eines vorläufigen Schutzes und des öffentlichen Protestes, um Zeit für eine erneute Überprüfung des Asylgesuches zu gewinnen.⁵ Es ist deshalb nicht zuletzt eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Fall die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchliche Gemeinden, die sich in diesem Sinne als Anwältinnen für Schutzbedürftige verstehen, stellen daher nicht den Rechtsstaat in Frage. Sie wollen vielmehr einen Beitrag zum Erhalt des Rechtsfriedens und der Grundwerte unserer Gesellschaft leisten.⁶ Immerhin haben „nach Schätzung der Bundesarbeitsgemeinschaft ‚Asyl in der Kirche‘ seit 1983 etwa 2500 Personen in Kirchengemeinden Schutz vor einer unmittelbaren Abschiebung gefunden. In etwa 70% der Fälle von Schutzgewährung von Kirchengemeinden konnten diese rechtliche oder humanitäre Lösungen zugunsten bedrohter Flüchtlinge erwirken“.⁷

⁵ Vgl. LThK 1 (31993) 1119.

⁶ Vgl. zu diesem Abschnitt „...und der Fremdling, der in deinen Toren ist“, 100, sowie LThK 5 (31996) 1509.

⁷ „... und der Fremdling, der in deinen Toren ist“ 99.

Ich bin mir aber dessen bewusst, dass eine solche Haltung unweigerlich zu Konflikten mit staatlichen Stellen führen kann. „Für Christen und Christinnen entsteht eine Spannung zwischen ihrer Gewissensentscheidung und der Loyalität gegenüber dem Rechtsstaat“⁸ Die Praxis des „Asyls in der Kirche“ ist und bleibt deshalb umstritten.

In dieser schwierigen Situation leben wir. Vielleicht ist es ein Dilemma. Deswegen halte ich es auch für wichtig, dass heute hier fachkundig und engagiert über das Problem „Kirchenasyl“ nachgedacht werden soll. Es ist ein ermutigendes Zeichen der Hoffnung angesichts einer viel verbreiteten Gleichgültigkeit und Härte gegenüber dem Schicksal der Fremden in unserem Land. Beistand und Hilfe für Flüchtlinge sind eine weltweite Herausforderung, Sie geht uns alle an. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine gute Tagung. Vielen Dank.

⁸ Kirchenasyl, Handreichung für die EKM, V.